

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Burkard Dregger (CDU)**

vom 07. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Januar 2020)

zum Thema:

(un-)geklärte Identität Geduldeter und deren Erlaubnis zu arbeiten

und **Antwort** vom 17. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Jan. 2020)

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22039

vom 07. Januar 2020

über (un-)geklärte Identität Geduldeter und deren Erlaubnis zu arbeiten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine geduldete Person in Berlin einer Erwerbstätigkeit nachgehen darf?

Zu 1.:

Geduldete Personen dürfen in Berlin einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wenn

a) sie sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten und die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung zur Beschäftigung erteilt hat (vgl. § 32 Abs. 1 BeschV i.V.m. § 39 Abs. 1 AufenthG), sofern die Zustimmung erforderlich war (vgl. Ausnahmeregelungen des § 32 Abs. 2 BeschV)

b) ihnen die Erwerbstätigkeit nicht nach § 60a Abs. 6 AufenthG verboten ist,

c) die nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erteilte Duldung nicht den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ enthält (§ 60b AufenthG),

2. Ist für die Anwendung des § 60b Abs. 2 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine geklärte Identität der betroffenen Person Voraussetzung? Wenn ja, welche Umstände müssen vorliegen, damit die Identität als geklärt bewertet wird?

Zu 2.:

Nein. Jede vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerin / jeder vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer muss die ihr / ihm zumutbaren Handlungen zur Passbeschaffung selbst vornehmen, auch (bzw. insbesondere) wenn ihre / seine Identität ungeklärt ist.

Die Identität gilt als nachgewiesen, wenn

a) ein Pass oder Passersatz vorliegt (Vollbeweis) oder

b) ein mit Lichtbild versehenes amtliches Original-Dokument aus dem Herkunftsstaat vorliegt, das vom jeweiligen Herkunftsstaat und/oder im Rückführungsbereich des Landesamtes für Einwanderung bei der Passbeschaffung als (Glaubhaftmachungs-) Mittel zur Identitätsklärung akzeptiert wird.

3. Welche Anforderungen werden an die Glaubhaftmachung nach § 60b Abs. 3 S. 3 AufenthG gestellt und ist für die Anerkennung der Glaubhaftmachung eine geklärte Identität Voraussetzung?

Zu 3.:

Die Vornahme der jeweiligen Handlung muss glaubhaft dargelegt werden und auch überwiegend wahrscheinlich sein. Dies kann z.B. durch konkrete und substantiierte Angaben (z.B. Ort und Zeit der Botschaftsvorsprache) oder Vorlage von Antrags- oder Vorsprachebestätigungen etc. erfolgen. Eine geklärte Identität ist keine Voraussetzung für die Anerkennung der Glaubhaftmachung.

4. Welche Anforderungen werden an die eidesstattliche Versicherung nach § 60b Abs. 3 S. 4 AufenthG gestellt und ist für die Anerkennung der eidesstattlichen Versicherung eine geklärte Identität Voraussetzung?

Zu 4.:

Die Entscheidung, wann eine Versicherung an Eides Statt als Mittel der Glaubhaftmachung durch die Ausländerin/ den Ausländer persönlich abgegeben werden kann, liegt im Ermessen des Landesamtes für Einwanderung. Im Rahmen des Ermessens sind in einer Gesamtschau unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles insbesondere neben den bisherigen Passbeschaffungsbemühungen auch alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, die Rückschlüsse auf ein rechtstreues Verhalten der Ausländerin/ des Ausländers und damit die Belastbarkeit der eidesstattlichen Versicherung zulassen. Hierzu gehören sowohl besondere Integrationsleistungen, Bemühungen zur Klärung ihrer/ seiner Identität oder ob die Ausländerin/ der Ausländer nicht nur vereinzelte oder geringfügige Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen hat. Je intensiver die Bemühungen zur Erlangung eines Passes sind, desto eher wird die Ausländerin / der Ausländer zur persönlichen Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung aufgefordert. Das Ermessen wird regelmäßig zugunsten des Angebots der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ausgeübt, wenn deutlich wird, dass die Ausländerin/ der Ausländer zwar noch nicht alle, aber bereits ernsthafte Bemühungen zur Erlangung eines Passes, insbesondere die Handlungen nach § 60b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 – 3 AufenthG vorgenommen hat. Das Ermessen wird regelmäßig zulasten der Ausländerin / des Ausländers ausgeübt, wenn z.B. keinerlei Passbeschaffungsbemühungen dargelegt werden, die Personen (mehrfach) über ihre Identität getäuscht oder unterschiedliche Angaben zu ihrer Identität gemacht haben. Strafrechtliche Verurteilungen sprechen im Rahmen der Ermessensausübung ebenfalls gegen eine Aufforderung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung.

Eine geklärte Identität ist keine Voraussetzung für die Anerkennung einer Versicherung an Eides statt.

5. Sofern jeweils eine geklärte Identität keine Voraussetzung ist: welchen Stellenwert misst der Senat dann den Umständen bei, die als Voraussetzung für die Glaubhaftmachung iSd § 60b Abs. 3 S. 3 AufenthG und die eidesstattliche Versicherung iSd § 60b Abs. 3 s. 4 AufenthG herangezogen werden?

Zu 5.:

Der Senat misst der Identitätsklärung einen hohen Stellenwert bei.

6. Wie kann der Senat in dem Fall, in dem die Identität der betroffenen Person nicht geklärt sein muss sicher gehen zu wissen, wer vor ihm steht und müsste dann nicht die Duldung nach § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG ausgesprochen werden, die eine Erwerbstätigkeit gerade nicht erlaubt?

Zu 6.:

Der Gesetzgeber hat in § 60b AufenthG festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG mit dem Zusatz „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt wird. Allein die ungeklärte Identität führt nach dem Gesetzeswortlaut nicht dazu, Geduldeten die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu versagen. Vielmehr ist in § 60b Abs. 3 Satz 3 AufenthG normiert, dass es ausreichend ist, wenn die Vornahme der Handlungen zur Erlangung eines Heimreisedokuments glaubhaft gemacht wurde. Darüber hinaus wurde zwischen den Koalitionären im Land Berlin vereinbart, das Aufenthaltsrecht integrationsfördernd auszulegen. Erwerbstätigkeit ist ein wesentliches Element zur Integration.

Berlin, den 17. Januar 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport